

## Zulässigkeit der Übernahme banaler Teile einer Werbepräsentation ohne Abgeltung

§§ 1, 5 iVm 14 Abs 2 UrhG; §§ 914, 1041 ABGB -  
OGH 14.7.2009, 4 ob 9/09s - Budget Style Hotel - 2009/419

Ein vertraglicher Rechtevorbehalt iZm der Präsentation eines Konzepts im Rahmen der Teilnahme an einem Agenturwettbewerb bedarf der Auslegung. Vom Maßstab vernünftiger Vertragspartner ausgehend, können - unter Berücksichtigung der Wertungen des Urheberrechts - nur jene Ideen und Lösungen dem Rechtevorbehalt unterliegen, die tatsächlich etwas Neues und dem Auftraggeber bisher noch nicht Bekanntes enthalten und somit eine eigenständige geistige Leistung des Anbieters sind. Auch ohne ausdrücklichen Rechtevorbehalt ist bei redlichen Vertragspartnern im Allgemeinen davon auszugehen, dass eine Nutzung nur nach entsprechender vertraglicher Absprache (über die Abgeltung) gestattet ist.

### **Anmerkung:**

*Die Übernahme banaler, durch die Aufgabenstellung bereits weitgehend vorgegebener Elemente einer Werbepräsentation ist somit nicht als Verstoß gegen den Vertrag zur Teilnahme an einem Agenturwettbewerb zu beurteilen. Die im vorliegenden Fall zu beurteilende Wortfolge „Budget Style Hotel“ ist bei einer Werbepräsentation für ein „Budget Hotel“ mit „Designer-Hotel Atmosphäre“ bereits weitgehend vorgegeben und nach ergänzender Vertragsauslegung durch vernünftige Parteien daher nicht monopolisiert. Die weitgehend beschriebene Wortfolge wurde zudem bereits von einem anderen Hotel in Österreich verwendet. Die Übernahme der Werbeidee, Mietwagen für Hotelgäste für € 1,--/Tag anzubieten und den Wagen gleichzeitig als Werbeträger zu verwenden, kann hingegen - folgt man dieser Entscheidung - eine Verletzung des Agenturvertrages sein und einem Bereicherungsanspruch nach § 1041 ABGB begründen.*

*Der Fall wurde zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung an die erste Instanz zurück-gewiesen.*

*Der Entscheidung des OGH ist zuzustimmen. Wie die Beklagte zutreffend ausführte, werden banale und naheliegende Gestaltungsideen in einem Agenturwettbewerb vielfach in abgewandelter Form von einer Mehrzahl von Teilnehmern verwendet, aber nur einer erhält in der Regel den Auftrag. Die Verwendung solch banaler Elemente muss grundsätzlich gemeinfrei bleiben. Bei der Entscheidung handelt es sich allerdings um einen Grenzfall.*

*Werden komplexe Gestaltungsideen einer Präsentation - auch in mehr oder weniger abgewandelter Form - übernommen, so kann dies neben der Verletzung des Agenturvertrags auch eine Verletzung des Urheberrechtes darstellen, wenn die übernommenen Ideen ausreichend komplex und originell sind, um durch deren Monopolisierung das Werkschaffen Dritter nicht unzumutbar zu beeinträchtigen (zum urheberrechtlichen Schutz von Werbekonzepten und sonstigen auf Gestaltung gerichteten Ideen vgl Fuchs, Der urheberrechtliche Schutz „abstrakter Ideen“ - Kritische Auseinandersetzung mit einem Grunddogma des Urheberrechts, wbl 2009, Heft 12).*

**Dominik Fuchs**